

Federf. Stadtamt: Ingenieuramt

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Herr Stadtbaurat Tum	01.04.2011	12

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**  
**Dichtheitsprüfung privater Hausanschlüsse**

**Begründung:**  
 (ggf. zusätzlich)

Die Satzung über die Entwässerung von Grundstücken der Stadt Gladbeck vom 07. Juni 1996, zuletzt geändert am 04. April 2002, nachfolgend Entwässerungssatzung genannt, ist aufgrund der Novellierungen des Wasserhaushaltsgesetzes WHG und des Landeswassergesetzes LWG an die neue Rechtslage anzupassen.

Entsprechend § 56 WHG in Verbindung mit § 53 LWG sind die Gemeinden verpflichtet das anfallende Abwasser (hier ist auch das Regenwasser eingeschlossen) zu sammeln, schadlos abzuleiten und zu beseitigen. Art und Umfang der Abwasserbeseitigungspflicht werden in der jeweiligen kommunalen Entwässerungssatzung geregelt.

Neben mehreren redaktionellen Änderungen hat das neue LWG u. a. im Bereich der Entwässerung eine maßgebliche Neuerung. Der Gesetzgeber hat die Regelungen für private Abwasseranlagen von der Landesbauordnung (ehemals § 45 LBauO) in das LWG überführt. Für private Abwasseranlagen gilt jetzt der § 61a LWG. Der § 61a LWG definiert die Anforderungen an private Abwasseranlagen mit Pflichten für die Grundstückseigentümer und die Gemeinden.

Konkret fordert der § 61a u. a. den Nachweis der Dichtheit der privaten Abwasseranlage. Kann der Nachweis nicht geliefert werden, muss die Abwasseranlage instand gesetzt werden. Dichtheitsprüfung und insbesondere die Instandsetzung bei schadhafte Anlagen können für den Eigentümer große Aufwendungen nach sich ziehen. Erschwerend kommt hinzu, dass fast immer ein Teil der privaten Abwasseranlage in öffentlichen Flächen liegt. Der Handlungsspielraum ist hier für die Eigentümer stark eingeschränkt. Die Möglichkeit z. B. durch „Muskelhypothek“ Kosten zu sparen ist gering.

Der Nachweis der Dichtheit ist an Fristen gekoppelt. Liegt die private Abwasseranlage außerhalb von Wasserschutzgebieten muss der Nachweis der Dichtheit bis Ende 2015 vorliegen. Es besteht für Gemeinden jedoch die Möglichkeit für einzelne Teilbereiche (z. B. Stadtbezirke) die Frist zeitlich gestaffelt zu verlängern.

<b>Mitzeichnungen</b>					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: \_\_\_\_\_

Diese Verlängerung ist per Satzung zu regeln und orientiert sich an der gestaffelten Überprüfung des öffentlichen Kanalnetzes und am gültigen Abwasserbeseitigungskonzept. Die Fristverlängerung kann bis maximal 2023 erfolgen.

Für private Abwasseranlagen in Wasserschutzgebieten **muss** die Gemeinde eine Satzung mit kürzeren Fristen erlassen.

## **Inhalte der Entwässerungssatzungsänderung**

Wie vorher geschildert, muss für private Abwasseranlagen in Wasserschutzzonen eine Verkürzung der Überprüfungsfrist erfolgen. Nördlich der Redenstraße und Tunnelstraße befindet sich ein Wasserschutzgebiet der Zone IIIB. Vor dem Hintergrund, dass es sich um den äußeren Rand der Wasserschutzzone Holsterhausen / Üfter Mark handelt, wird vorgeschlagen die Frist auf den 31.12.2014 zu verkürzen.

Neben der erforderlichen Fristverkürzung und redaktionellen Änderungen könnten mit der Satzungsänderung drei weitere wesentliche Ergänzungen erfolgen.

1. Die Sanierung von privaten Abwasseranlagen auf öffentlichen Flächen erfolgt nicht mehr in Eigenregie der Eigentümer, sondern wird ausschließlich von der Verwaltung übernommen. Die anfallenden Kosten werden direkt mit dem Eigentümer abgerechnet.
2. Angaben zur Durchführung und Dokumentation des Dichtheitsnachweises.
3. Festlegung zeitlich gestaffelter Fristen für einzelne Stadtbezirke.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Kämmerei und des Rechtsamtes, hat unter Federführung des Ingenieuramtes insbesondere den Punkt 1 hinsichtlich finanzieller, rechtlicher und technischer Auswirkungen umfangreich untersucht. Im Zuge der Untersuchung wurden außerdem noch andere Handlungsoptionen betrachtet und bewertet.

Im Rahmen eines Vortrages werden Vor- und Nachteile der untersuchten Handlungsoptionen erläutert sowie weitergehende Informationen zu den Punkten 2 und 3 und zu der geplanten Satzungsänderung gegeben.

Die bestehende Entwässerungssatzung liegt nachrichtlich der Vorlage als Anlage bei.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Werden im Zuge der Sitzung erläutert.

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

<b>Ertrag</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

<b>Aufwand</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

<b>Einzahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

<b>Auszahlung</b>	<b>€</b>
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Beschlussentwurf:**

1. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Vortrag der Verwaltung zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Entwässerungssatzung zu überarbeiten und folgende Punkte zu berücksichtigen:
  - a. Übernahme der Sanierung der privaten Abwasseranlage auf öffentlichen Flächen, einschl. einer Kostenregelung.
  - b. Angaben zur Durchführung und Dokumentation des Dichtheitsnachweises.
  - c. Fristverkürzung für das Wasserschutzgebiet nördlich der Reden- und Tunnelstraße; Frist 31.12.2014.
  - d. gestaffelte Fristen für die übrigen Stadtbezirke. Soweit erforderlich soll hierfür eine gesonderte Satzung aufgestellt werden.

Der Bürgermeister  
i.V.

- T u m -

---

In der Sitzung des

☒ \_\_\_\_\_-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: